

# Reglement

## Technische Rückstellungen

---

Gültig ab 31.12.2012

<b>Version</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Ersetzt Version</b>	<b>Beschluss SR</b>	<b>Aufsichtsbehörde</b>
19.02.2013 26.11.2013	31.12.2012 01.12.2013	19.02.2013	26.03.2013 26.11.2013	

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Bildung, Dotierung und Verwendung von technischen Rückstellungen. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird im Anlagereglement festgelegt.

## 2. Definitionen und Grundsätze

In der Jahresrechnung werden in den Passiven folgende Positionen aufgeführt, welche die reglementarische Leistungsverpflichtung ausweisen:

- a) das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen
- b) das Vorsorgekapital der rentenbeziehenden Personen
- c) die technischen Rückstellungen

Den versicherungstechnischen Berechnungen liegen zu Grunde:

- a) der technische Zinssatz von 2.5%
- b) die vom Experten für berufliche Vorsorge verwendeten technischen Grundlagen BVG 2010 (Periodentafel 2011)
- c) die kollektive Berechnung

Die Vorsorgekapitalien werden nach der statischen Methode berechnet, ohne Berücksichtigung von zukünftigen Änderungen der versicherten Verdienste oder laufenden Renten.

Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen gemäss den versicherungstechnischen Berechnungsvorgaben des Experten für berufliche Vorsorge ermittelt. Bei der Bildung oder Auflösung von technischen Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Die Vorschriften von Art. 44 BVV2 sind für die Bestimmung des Deckungsgrades und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung massgebend.

## 3. Bildung von technischen Rückstellungen

Folgende technische Rückstellungen sind grundsätzlich vorgesehen:

- a) Zunahme der Lebenserwartung
- b) Risikorückstellung
- c) Pendente Leistungsfälle
- d) Pensionierungsverluste
- e) Senkung technischer Zinssatz

Als erstes sind die technischen Rückstellungen aufzubauen. Der Experte für berufliche Vorsorge schlägt dem Stiftungsrat die Bildung von technischen Rückstellungen vor und berechnet die notwendige Höhe, der Stiftungsrat entscheidet darüber.

#### **4. Vorsorgekapitalien**

Die Vorsorgekapitalien werden jährlich per 31. Dezember ermittelt. Das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen beläuft sich mindestens auf die Summe der Austrittsleistungen.

#### **5. Zunahme der Lebenserwartung**

Zur finanziellen Sicherung der Umstellung auf aktualisierte technische Grundlagen bildet die Stiftung jährlich Rückstellungen von 0.5% des Vorsorgekapitals der rentenbeziehenden Personen ab Veröffentlichung der technischen Grundlagen. Der Experte für berufliche Vorsorge kann auch bei aktiven versicherten Personen eine Rückstellung empfehlen; der Stiftungsrat entscheidet.

#### **6. Risikorückstellung**

Der Stiftungsrat baut zur teilautonomen Übernahme der Risiken Tod und Invalidität eine Risikorückstellung auf. Der Aufbau erfolgt über mehrere Jahre bis zur Erreichung der notwendigen Höhe.

#### **7. Pendente Leistungsfälle**

Pendente Leistungsfälle sind bereits angemeldete Ansprüche, die aber noch nicht abschliessend beurteilt sind oder Rentenleistungen, die aufgeschoben wurden. Es werden die vorhandenen Vorsorgekapitalien der betreffenden Destinatäre zurückgestellt.

#### **8. Pensionierungsverluste**

Beim Altersrücktritt kann sich aufgrund der angewendeten versicherungstechnischen Grundlagen ein Verlust durch die reglementarische Altersleistung ergeben. Die Rückstellung umfasst die zu erwartenden Pensionierungsverluste der aktiven Versicherten ab Alter 60 und älter. Basis für die Ermittlung der Rückstellung ist die kapitalisierte Differenz der projizierten Altersrenten zum ordentlichen Rücktrittsalter und den versicherungstechnisch korrekten Altersrenten sowie einer Rentenbezugsquote von 40%.

Der Pensionierungsverlust definiert sich wie folgt: Differenz zwischen dem reglementarischen Umwandlungssatz und dem Umwandlungssatz des Rückversicherers. Die Ermittlung der Rückstellung erfolgt über die aktiven Versicherten, welche in den nächsten fünf Jahren das ordentliche Rücktrittsalter erreichen werden und unter Annahme einer Rentenbezugsquote von 40%.

#### **9. Senkung technischer Zinssatz**

Die Rückstellung dient der Finanzierung der Reduktion des technischen Zinssatzes. Mit der Rückstellung werden die geschätzten Kosten der Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentner abgedeckt.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Höhe der jährlichen Äufnung dieser Rückstellung.

#### **10. Periodische Überprüfung**

Die Rückstellungspolitik wird mindestens alle 4 Jahre überprüft.

Der Stiftungsrat kann auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge unter Beachtung anerkannter Grundsätze neue Rückstellungen bilden oder bestehende auflösen, sofern ausserordentliche Ereignisse auftreten.

## 11. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 26. März 2013 genehmigt und tritt rückwirkend per 31. Dezember 2012 in Kraft.

### **Änderungen**

Der Stiftungsrat hat die Neuformulierung von Art. 6 am 26.11.2013 beschlossen und diese per 01.12.2013 in Kraft gesetzt.

Bern Liebefeld, 26. März 2013

Der Stiftungsrat